

Leseabschrift

Satzung für das IT-Service-Center (ITSC) der Universität zu Lübeck

vom 18. Mai 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S. 22)

berichtigt durch:

Satzung vom 5. Februar 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 5)

geändert durch:

Satzung vom 1. Juli 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 55)

Satzung vom 23. August 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 76)

Satzung vom 29. Januar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 15)

§ 1

Stellung und Aufgaben des ITSC

- (1) Das ITSC ist eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck. Es untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Präsidiums. Dem ITSC werden zur Erfüllung seiner Aufgaben im Haushaltsplan der Universität Personal und Sachmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen.
- (2) Das ITSC erfüllt Dienstleistungsaufgaben der rechnergestützten Informationsverarbeitung und Kommunikation für Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung der Universität. Es ist für Bereitstellung, Betrieb, Wartung und Pflege der zentralen IT-Ressourcen verantwortlich. Für besondere Dienstleistungen können aufgrund einer Gebührenordnung Gebühren erhoben werden.
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben orientiert sich das ITSC an einem ordnungsgemäßen, transparenten und kundenorientierten Geschäftsprozess und einer flexiblen und zeitnahen Leistungserbringung.
- (4) Das ITSC ist berechtigt, im Rahmen seiner Möglichkeiten aufgrund einer Gebührenordnung auch für externe Dienstleistungen entgeltlich zu erbringen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen des Wettbewerbs- und Steuerrechts zu beachten.
- (5) Die Universitätsverwaltung inklusive der zentralen Einrichtungen werden durch die IT-Dienste des ITSC bedient. Die Institute entscheiden, welche der vom ITSC angebotenen Dienste sie in Anspruch nehmen und welche sie selbst in Eigenverantwortung realisieren wollen, wobei die für die Universität geltenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 7 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) zu berücksichtigen sind. Ausgenommen sind

Dienste, die aus technischen oder gesetzlichen Gründen zentral erbracht werden müssen. Jede Organisationseinheit kann darüber hinaus eigenverantwortlich Informations- und Kommunikations-Systeme (IuK-Systeme) für ihre Forschungsarbeiten und Lehraufgaben betreiben.

§ 2 Organisation des ITSC

Gremien und Funktionsträger des ITSC sind:

- a) die Betriebsleitung (BL), bestehend aus der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter und der stellvertretenden Betriebsleiterin oder dem stellvertretenden Betriebsleiter (§ 5);
- b) der Nutzerbeirat (§ 4);
- c) das für Digitalisierung zuständige Präsidiumsmitglied sowie Präsidiumsbeauftragte für spezifische, durch den Nutzerbeirat zu benennende, Projekte von großer strategischer Bedeutung (§ 5).

§ 3 Betriebsleitung (BL)

- (1) Die BL setzt sich aus der Leitung und einer Stellvertretung zusammen. Sie ist verantwortlich für den laufenden Betrieb des ITSC und den Einsatz der dem ITSC zugewiesenen Ressourcen. Sie entwirft einen Budgetplan, der als Vorschlag für den Entwurf des Haushaltsplans beim Zentralen Haushalts- und Planungsausschuss (ZHPA) eingereicht wird.
- (2) Die BL ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ITSC fachlich vorgesetzt.
- (3) Die BL vertritt das ITSC nach außen.
- (4) Bei Vakanz einer Stelle der Betriebsleitung obliegt das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Stelle dem Präsidium.

§ 4 Nutzerbeirat

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Senat benannt und gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Beirat besteht aus zehn Mitgliedern entsprechend nachfolgender Zusammensetzung:
 1. Mitglieder von Amts wegen sind das für Digitalisierung zuständige Präsidiumsmitglied, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Hochschulbibliothek, Koordinierende Studiengangsleitungen, die jeweiligen Sektionsvorsitzenden MINT und

- Medizin sowie die Betriebsleitung ITSC (Leiterin oder Leiter und Stellvertreterin oder Stellvertreter als ständiger Gast ohne Stimmrecht),
2. vom Senat gewähltes Mitglied ist eine Studierende oder ein Studierender.
- (2) Als Gast mit Rede- und Antragsrecht kann jederzeit die Leitung IT des UKSH teilnehmen.
 - (3) Der Nutzerbeirat berichtet dem Senat einmal jährlich über die Arbeit des ITSC. Diese Aufgabe kann der Nutzerbeirat an die BL delegieren.
 - (4) Der Nutzerbeirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Mitglieder. Der Nutzerbeirat tagt mindestens einmal jährlich in nichtöffentlichen Sitzungen, die die oder der Vorsitzende leitet und zu denen sie oder er einlädt. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung aus wichtigem Grund zu verlangen.
 - (5) Der Beirat ist zuständig für
 1. Erarbeitung von Vorschlägen für die Benutzerordnung;
 2. Beratung bei der Weiterentwicklung der IT-Infrastrukturen;
 3. Vorschläge einer oder eines Präsidiumsbeauftragten für Projekte von strategischer Bedeutung.

§ 5

Präsidiumsbeauftragte für Projekte von strategischer Bedeutung

Das für Digitalisierung zuständige Präsidiumsmitglied ist für strategische Fragen und Entscheidungen der IT-Entwicklung auf dem Campus zuständig. Für weitere spezifische, durch den Nutzerbeirat zu benennende, Projekte von großer strategischer Bedeutung kann das Präsidium Präsidiumsbeauftragte ernennen. Eine etwaige Abberufung obliegt ebenfalls der Entscheidung des Präsidiums.

§ 6

Beteiligung weiterer Organisationseinheiten an zentralen Aufgaben im Bereich IT-Service

- (1) Einzelne Serviceaufgaben kann die BL einvernehmlich auf andere Organisationseinheiten der Universität oder auf externe Dienstleister übertragen, die dann diese Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen.
- (2) Für jede derartige Serviceaufgabe ist eine technisch verantwortliche Person zu benennen. Diese nimmt an den relevanten Dienstbesprechungen der BL des ITSC teil und ist der BL auskunfts- und rechenschaftspflichtig.